

Verpflichtungszusagen BWB Z-5902

Freigabe des Zusammenschlusses Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen / Gmundner Molkerei eGen in Phase 1 mit Verpflichtungszusagen

Wien, 26.04.2022

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Stand: 26.04.2022

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Nicht barrierefrei - Barrierefreie Version in Arbeit.

Verpflichtungszusage

Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich hiermit i.S. § 17 Abs 2 KartG, unter der Voraussetzung, dass die Amtsparteien keinen Prüfantrag im anhängigen Zusammenschlussverfahren stellen, im Rahmen der beabsichtigten Verschmelzung mit der Gmundner Molkerei eGen, im Wege ihrer mittelbaren Gesellschafterposition, nach erfolgter Verschmelzung nachstehende Mindeststandards in Bezug auf das Liefer- und Abnahmeverhältnis mit den für die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen bzw. deren verbundenen Unternehmen (worunter auch die nach Verschmelzung der Gmundner Molkerei eGen übergehenden Betriebe verstanden sind) („die verbundenen Unternehmen der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen“) liefernden bäuerlichen Milchlieferanten umzusetzen:

1. Die bäuerlichen Milchlieferanten erhalten ein vorrangiges Lieferrecht gegenüber unseren verbundenen Unternehmen; die mit der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verbundenen Unternehmen sind sohin verpflichtet, die gesamten von den bäuerlichen Milchlieferanten zur Verfügung gestellten Milchliefermengen abzunehmen. Die mit der Salzburger Alpenmilch eGen verbundenen Unternehmen werden auch weiterhin bei der Verhandlung des Milchpreises für die Lieferung von Minder- oder Übermengen keine Abschläge vom Milchpreis vornehmen. Die mit der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verbundenen Unternehmen behalten sich aber vor, weiterhin Zuschläge für die bzw. bei der Einreichung von Qualitätsstandards (Tierwohl, Milchqualität, etc.) an bäuerliche Milchlieferanten zu bezahlen und diese gegenüber anderen Landwirten damit besser zu stellen.
2. Die bäuerlichen Milchlieferanten der verbundenen Unternehmen der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen sind weiterhin berechtigt, ihre Milch im „Abhofverkauf“ und im Direktvertrieb (zB an Hotels, Tourismusunternehmen, Gastgewerbebetrieben, Restaurants, etc.) im freien Umfang zu vertreiben.
3. Die verbundenen Unternehmen der Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen werden den bäuerlichen Milchlieferanten weiterhin befristete Milchlieferverträge für die Dauer von 1, 3 oder 5 Jahren, jeweils mit Verlängerungsoption anbieten. Die verbundenen Unternehmen behalten sich aber vor, zusätzlich andere Laufzeiten

oder unbefristete Milchlieferverträge mit einer Kündigungsfrist anzubieten. Bei befristeten Verträgen von mehr als 3 Jahren behalten sich beide Vertragsteile nach Ablauf des dritten Vertragsjahres eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Kalenderjahresende vor.

4. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich, in der im Zuge der Verschmelzung mit der Gmundner Molkerei eGen stattfindenden Generalversammlung die Satzung dahingehend zu ändern, dass eine Kündigung der Genossenschaft statutenkonform jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich ist. Die Mitgliedschaft zu Genossenschaft beinhaltet gleichzeitig das Bestehen eines Milchliefervertrages; umgekehrt bedingt der Abschluss eines Milchliefervertrages den Beitritt zur Genossenschaft mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Kündigung der Mitgliedschaft führt nicht gleichzeitig zur Beendigung eines Milchliefervertrages. Die Kündigungsmöglichkeit des Punktes 3. dieser Verpflichtungszusage besteht unabhängig davon.
5. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen stellt sicher, dass die bäuerlichen Milchlieferanten als Mitglieder der Genossenschaft über die Gremien der Genossenschaft Entsendungsrechte in die Aussichtsgremien der verbundenen Unternehmen haben, um deren Aufsichts- und Informationsrechte ausüben zu können.
6. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich, der BWB einmal jährlich bis längstens 30.4. eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen, wie viele Mitglieder aus der Genossenschaft ausgetreten sind, wie viele neue Mitglieder aufgenommen wurden und welche mengenmäßigen Änderungen es bei der Produktion von konventioneller Milch, Biomilch und Heumilch im abgelaufenen Geschäftsjahr gab.
7. Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen verpflichtet sich, soweit dies betriebswirtschaftlich, liefer- und produktionstechnisch darstellbar ist, eine entsprechende Planungssicherheit und von Seiten der Milchabnehmer ausreichende Nachfrage besteht, die Rohmilch getrennt nach konventioneller Milch, Biomilch und Heumilch zu erfassen und für diese Milchsorten im Rahmen der

betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten auch unterschiedliche Milchpreise zur Anwendung kommen zu lassen.

Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen erklärt ferner, die im Zuge der Verschmelzung mit der Gmundner Molkerei eGen erwarteten Synergieeffekte im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten an die bäuerlichen Milchproduzenten weiterzugeben; dies insbesondere nach Erfüllung der vorgegebenen Qualitätsstandards (Tierwohl, Produktion von Bio- und Heumilch durch Milchlieferanten der Gmundner Molkerei eGen etc.).

Die Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen erachtet sich an die Verpflichtungserklärung für die Dauer von 6 Jahren nach erfolgter Verschmelzung für gebunden.

_____, am _____

Salzburger Alpenmilch Genossenschaft eGen

Bundswettbewerbsbehörde

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 24 508-0

wettbewerb@bwb.gv.at

bwb.gv.at